

Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow (JNV-RN)

1. Grundsätze und allgemeine Regelungen

- 1.1. Das Jagdrecht, auf den im Eigentum der Stadt befindlichen jagdbaren Grundflächen, obliegt dem Grundeigentümer. Das Jagdausübungsrecht wird auf Flächen, welche keiner Jagdgenossenschaft angegliedert sind (Eigenjagdbezirk), beauftragten und berechtigten Mitarbeitern der Stadtverwaltung übertragen. Die Stadtverwaltung Rathenow schließt mit den beauftragten Mitarbeitern eine Dienstvereinbarung zur Jagdausübung ab. Die Jagdausübungsberechtigung kann auch auf Dritte übertragen werden. Wird das Jagdausübungsrecht auf Dritte übertragen, so gelten auch hier die Regelungen dieser Jagdnutzungsvorschrift.
- 1.2. Der Jagdbetrieb ist im besonderen Maße darauf zu richten, dass die Einheit von forstlicher Bewirtschaftung und Wildbewirtschaftung gewährleistet wird. Die Erhaltung eines dem Standort und den örtlichen Verhältnissen angepassten, gesunden und artenreichen Wildbestandes ist von besonderer Bedeutung.
- 1.3. Die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes zur Sicherung seiner Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion gemäß §4 Landeswaldgesetz Brandenburg (LWaldG Bbg) hat grundsätzlich Vorrang. Die Jagd hat die Gewährleistung waldbaulicher Zielstellungen zu unterstützen.
- 1.4. Bei der Ausübung der Jagd sind die Belange des Tierschutzes sowie die allgemein anerkannten Grundsätze der Weidgerechtigkeit zu berücksichtigen. In ihrem Bestand bedrohte und nicht jagdbare Tierarten sind besonders zu hegen, die Sicherung und Entwicklung der Artenvielfalt ist zu gewährleisten.
- 1.5. Bei der Ausübung der Jagd sind vorrangig ortsansässige Jäger im Rahmen der Möglichkeiten zu beteiligen. Als ortsansässiger Jäger gilt, wer seinen ständigen Wohnsitz in einem Umkreis von 80 km zum Eigenjagdbezirk der Stadt Rathenow hat.

2. Zuständigkeiten

- 2.1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow entscheidet über die Art der jagdlichen Bewirtschaftung des Rathenower Stadtforstes (Vergabe von Begehungsscheinen, Verpachtung).
- 2.2. Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung auf Vorschlag durch die Stadtverwaltung in freihändiger Vergabe über die Erteilung von entgeltlichen Begehungsscheinen oder über die Vergabe von Pachtgebieten.
- 2.3. Für die unmittelbare Verwaltung, Nutzung und Organisation der Jagd benennt die Stadtverwaltung Rathenow einen geeigneten Mitarbeiter.
- 2.4. Dieser vertritt die Belange der Stadt Rathenow gegenüber den Jagdbehörden und der Hegegemeinschaft. Der Mitarbeiter vertritt die Stadt Rathenow als Jagdgenosse in den Jagdgenossenschaften.
- 2.5. Der Mitarbeiter ist zuständig für die Abschussplanung im Eigenjagdbezirk der Stadt Rathenow und deren Umsetzung. Er ist ebenfalls für die Vergabe von entgeltlichen Trophäenabschüssen zuständig.

- 2.6. Der Mitarbeiter vertritt die Stadt Rathenow in Wild- und Jagdschadensangelegenheiten im Vorverfahren und deren Interessen.

3. Territoriale Gliederung der Jagdbezirke

Eigenjagdbezirk

- 3.1. Der Eigenjagdbezirk der Stadt Rathenow umfasst alle jagdbaren Grundflächen, welche nicht einer Jagdgenossenschaft zugeordnet worden sind bzw. welche per Gesetz dem Eigenjagdbezirk angegliedert werden.
- 3.2. Der Eigenjagdbezirk wird in Pirschbezirke aufgeteilt. Um den Erfordernissen der Hege und Jagdausübung Rechnung zu tragen sollten die Pirschbezirke bei Vergabe von Begehungsscheinen eine Größe von 75 ha nicht unterschreiten und 200 ha nicht überschreiten. Bei einer Verpachtung sollten 300 ha nicht überschritten werden. Die Grenzen der Pirschbezirke richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten.
- 3.3. Änderungen der Pirschbezirke in Fläche und/oder Anzahl sind nur zu Beginn eines neuen Jagdjahres möglich. Bei mehr als einem Jagdausübungsberechtigten pro Pirschbezirk ist ein Verantwortlicher zu benennen.
- 3.4. Für die einzelnen Pirschbezirke sind Grundlagenblätter anzulegen und Übersichtskarten zu erstellen.

Jagdgenossenschaftliche Flächen der Stadt Rathenow

- 3.5. Grundflächen der Stadt Rathenow, welche nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, sind den Flächen der entsprechenden gemeinschaftlichen Jagdbezirke zugehörig.
- 3.6. Der Mitarbeiter wirkt darauf hin, dass die Stadt Rathenow als Jagdgenosse von Ansprüchen aus dem Wildschadensersatz und der Beitragszahlung zur Wildschadensausgleichskasse freigestellt wird, ferner, dass der Jagdpächter die entsprechende Haftung übernimmt.
- 3.7. Der Mitarbeiter wirkt darauf hin, dass der Reinertrag des Pachtzinses an die Stadt Rathenow als Jagdgenosse jährlich auszukehren ist.

4. Organisation der Jagd

- a. Zum Zwecke der großräumigen Wildbewirtschaftung ist die Stadt Rathenow Mitglied in der Hegegemeinschaft Westhavelland. Die Beteiligung an Gruppenabschussplänen ist - unter Wahrung der Interessen der Stadt Rathenow - zulässig.
- b. Für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Jagdbetriebes ist der beauftragte Mitarbeiter der Stadtverwaltung zuständig.
- c. Auf den Abschussplan im Eigenjagdbezirk sind erlegtes Wild, gefundenes Fallwild und Unfallwild sowie beschossenes, aber außerhalb des Eigenjagdbezirkes zur Strecke gekommenes Wild anzurechnen.
- d. Die Jagd ist nach den Grundsätzen der Störungsminimierung zu organisieren. Die Jagd im Eigenjagdbezirk wird vorrangig als Einzeljagd durchgeführt. Bei der Durchführung von Gesellschaftsjagden ist der Einsatz von Hundemeuten untersagt. Stöberjagden mit einzeln jagenden brauchbaren Stöberhunden sind in geeigneten Bereichen zulässig.

- e. Bei Gesellschaftsjagden müssen sich alle an der Jagd unmittelbar Beteiligten deutlich farblich von der Umgebung abheben (Bekleidung in Signalfarbe).
- f. Die Jagdausübung ist nur mit gültigem Jagdschein zulässig. Der beauftragte Mitarbeiter ist zur Kontrolle der Jagdscheine verpflichtet.
- g. Die für die Unfallverhütung maßgeblichen Regeln und Vorschriften sind bei der Jagdausübung, dem Bau und der Anlage jagdlicher Einrichtungen und dem sonstigen Jagdbetrieb zu beachten.
- h. Als Erleger gilt derjenige, der das Wild im Feuer streckt oder so anschweift, dass es bei der Nachsuche zur Strecke kommt. Wird ein Stück von verschiedenen Schützen beschossen, so gilt als Erleger bei Kugelschüssen derjenige, der den ersten wirksamen Schuss so angebracht hat, dass das Wild bei einer Nachsuche erfahrungsgemäß zu Strecke gekommen wäre. Bei Schrotschüssen gilt der als Erleger, der den letzten Schuss – nicht den Fangschuss – angebracht hat.
- i. Bei der Fangjagd gilt der als Erleger, wer die Falle oder den Fang fängisch stellt bzw. betreut.
- j. Der Erleger hat dem zuständigen Mitarbeiter, die für die Streckenmeldung notwendigen Angaben alsbald nach der Erlegung zu machen.
- k. Bei der Einzeljagd ist der Schütze bzw. der Jagdführer und bei Gesellschaftsjagden der Leiter der Jagd für die ordnungsgemäße Nachsuche verantwortlich.
- l. Um eine ordnungsgemäße Nachsuche gewährleisten zu können, müssen brauchbare Jagdhunde in genügender Anzahl - mindestens 2 je Tausend ha - zur Verfügung stehen. Es sind nur solche Hunde für den Einsatz zugelassen, die ihre Brauchbarkeit nachgewiesen haben oder sich in Ausbildung befinden.
- m. Wildfolgevereinbarungen sind so abzuschließen, dass das Aneignungsrecht der Stadt am Wildbret unberührt bleibt.
- n. Bei der Einzeljagd ist für die Versorgung des erlegten Wildes der Erleger verantwortlich. Die Versorgung und Verbringung des auf Gesellschaftsjagden erlegten Wildes wird durch den Leiter der Jagd geregelt. Wird Wild verschmutzt, mangelhaft versorgt oder wurde es so zerschossen, dass es nicht oder nur minderwertig veräußert werden kann, ist es vom Erleger zum vollen möglichen Verkaufspreis zu übernehmen.
- o. Der Erleger hat Anspruch auf das „kleine Jägerrecht“, wenn er das Stück aufbricht und auf die Trophäe, sofern dem keine anderen Vorschriften entgegenstehen.
- p. Bei Abschüssen nicht freigegebener Trophäenträger werden die Trophäen, bei Rotwild einschließlich der Grandeln durch die Stadt Rathenow eingezogen und einer nachweislichen Verwendung zugeführt. Trophäen von Unfall- oder Fallwild sowie Abwurfstangen sind Eigentum der Stadt Rathenow. Ebenso gilt dies für Trophäen von krankem Wild, welches erlegt werden musste.

4.1. Jagd als Dienstaufgabe

Die Ausübung der Jagd im Eigenjagdbezirk ist Dienstpflicht des Revierleiters des Rathenower Stadtförstes. Dieser kann in begründeten Fällen weitere Mitarbeiter zur Jagd als Dienst hinzuziehen. Alle Mitarbeiter müssen im Besitz eines Jagdscheines sein und Jagdwaffen sowie die sonstige Jagdausrüstung selbst vorhalten. Ferner

müssen sie ihre jagdlichen Fachkenntnisse und praktisches Können auf dem laufenden Stand halten. Zum Jagdbetrieb als Dienstpflicht in der Dienststellung als Revierleiter im Eigenjagdbezirk gehören insbesondere:

1. Schutz und Hege des Wildes und Erhaltung und Verbesserung des Wildlebensraumes
2. Ausübung des Jagdschutzes
3. Wildbestandsermittlung und Abschussplanung
4. Mitwirkung in der Hegegemeinschaft
5. Festlegung und Einweisung in die Pirschbezirke
6. Bestätigung von Wild
7. Erlegung von Wild lt. DV BbgJagdG und Abschussplanung
8. Vorbereitung, Durchführung und Teilnahme von und an Gesellschaftsjagden
9. Unterhaltung ordnungsgemäßer Schwarzwildkarrungen
10. Führung und Einweisung von Jagdgästen
11. Versorgung und Verbringung erlegten Wildes
12. Bau, Instandhaltung und Kontrolle der jagdlichen Einrichtungen
13. Halten, Ausbilden und Führen von brauchbaren Jagdhunden in genügender Zahl
14. Teilnahme an jagdlichen Fortbildungsmaßnahmen
15. Mitwirkung bei Maßnahmen der Seuchenbekämpfung
16. Mitwirkung bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Die Durchführung der persönlichen Einzeljagd durch Mitarbeiter der Stadtforstverwaltung soll möglichst außerhalb der regulären Dienstzeit erfolgen. Eine Anrechnung der hier aufgewendeten Zeit erfolgt nicht. Bei notwendiger Jagdausübung während der Dienstzeit, wird diese als Arbeitszeit angerechnet. Die Aufwendungen für die Jagdscheinverlängerung und Jagdhaftpflichtversicherung werden dem Mitarbeiter erstattet.

5. Verwertung und Vermarktung des Wildes

- a. Der Verkauf des erlegten Wildes wird vom zuständigen Mitarbeiter der Stadt Rathenow organisiert. Der Verkauf erfolgt im allgemeinen unenthäutet und unzerlegt. Wird Wild zerlegt und verkauft, sind die jeweils gültigen Wildhygienevorschriften einzuhalten.
- b. Den Erlegern ist ein Vorkaufsrecht einzuräumen. Möglichkeiten der Direktvermarktung und der Verkauf an Kleinabnehmer sind weitestgehend zu nutzen.
- c. Mit ständigen Abnehmern von Wild sind Wildlieferungsverträge abzuschließen. Sind Teile des erlegten Wildbrets nicht verwertbar, so ist ein Gewichtsabschlag zu vereinbaren. Das Gewicht des Wildes ist in voller Höhe auf dem Wildursprungschein und in der Streckenmeldung zu erfassen. Wird Wildbret verworfen, ist dies zu begründen und vom zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu bestätigen.
- d. Das Verkaufsgewicht wird in der Decke bzw. Schwarte mit Haupt und Läufen beim Verkauf festgestellt und durch Unterschrift bestätigt. Bei Trophäenträgern wird das Gewicht ohne Haupt bzw. Gebrech ermittelt.
- e. Die Untersuchungspflicht von Schwarzwild und allen fleischfressenden Tieren, deren Fleisch zum Verzehr verwendet werden soll, ist aktenkundig auf den sachkundigen Käufer zu übertragen.
- f. Der Verkauf von Wildbret erfolgt zu den marktüblichen Preisen. Dazu sind Angebote von den Kunden einzuholen. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Käufers sind weitere

Wildlieferungen an diesen Abnehmer bis zur Begleichung der Rückstände nur noch gegen Barzahlung zulässig.

- g. Die Jagdausübungsberechtigten können selbst erlegtes Wildbret für den Eigenbedarf erwerben. Dieses kann zu einem bevorzugten Preis erworben werden, welcher 20 % über dem Händlerpreis liegen soll.
- 5.1. Den Jagdausübungsberechtigten können Frischlinge unter 15,0 kg sowie Rehkitze unter 8,0 kg unentgeltlich überlassen werden. Das Wild ist dem beauftragten Mitarbeiter der Stadt Rathenow vorzuzeigen.
- 5.2. Den Jagdausübungsberechtigten kann jedes vierte während der Einzeljagd selbst erlegte Stück Rehwild bis zu einem Gewicht von 12,0 kg, sowie jedes fünfte während der Einzeljagd selbst erlegte Stück Schwarzwild bis zu einem Gewicht von 30,0 kg unentgeltlich überlassen werden. Wild, welches während einer Gesellschaftsjagd erlegt wurde oder nach Punkt 5.1. dem Jagdausübungsberechtigtem überlassen wurde, wird nicht in diese Regelung einbezogen.

6. Jagdbeteiligungen

- 6.1. An vorrangig revierlose Jagdscheininhaber können entgeltliche Jagderlaubnisscheine mit oder ohne Wildbretübernahme erteilt werden. Dies geschieht auf Antrag. Die Jagderlaubnisscheine sind in der Regel an bestimmte Pirschbezirke gebunden. Pirschbezirkseinhaber jagen nach Maßgabe des für den Eigenjagdbezirk erstellten Abschussplanes. Die Gültigkeitsdauer eines entgeltlichen Jagderlaubnisscheins beträgt zwei Jagdjahre. Jagderlaubnisscheine sind nicht übertragbar und berechtigen nicht zur Beteiligung Dritter an der Jagdausübung. Die Jagdausübung ist mit bis zu 2 Jagdausübungsberechtigten je Pirschbezirk möglich. Die fällige Gebühr wird gemäß Anlage 2 erhoben und ist vor Beginn des Jagdjahres bzw. der ersten Jagdausübung zu entrichten. Die Erteilung des Jagderlaubnisscheines ist an die Unterzeichnung des Jagderlaubnisvertrages gemäß Anlage 5 gebunden.
- 6.2. Im Eigenjagdbezirk der Stadt Rathenow kann Jägern bis zum Erreichen des 3. Jagdscheines nach bestandener Jägerprüfung die Jagdausübung im Rahmen einer Abschussbeteiligung gestattet werden (Jungjägerregelung). Diese Jäger sind dem beauftragten Mitarbeiter oder einem geeigneten Jagderlaubnisscheininhaber zuzuordnen. Wird ein Jungjäger einem Jagderlaubnisscheininhaber zugeordnet, so ist darüber zwischen den Beteiligten (Stadt, Jagderlaubnisscheininhaber, Jungjäger) eine diesbezügliche Vereinbarung abzuschließen. Er hat die Pflichten eines Jagdgastes durch Unterschrift im Jagderlaubnisvertrag anzuerkennen. Der Unkostenbeitrag wird gemäß Anlage 2 erhoben. Wird der Jäger einem Jagderlaubnisscheininhaber zugeordnet, verringert sich dessen Beitrag um die Höhe des Betrages, welcher der Jungjäger zu entrichten hat.
- 6.3. Der Erwerb eines entgeltlichen Begehungsscheines für Jungjäger ist möglich.
- 6.4. Auf Antrag können Einzelabschüsse für Schalenwild im Rahmen der Einzeljagd und/oder der Gesellschaftsjagd zugewiesen werden. Der beauftragte Mitarbeiter entscheidet über die Vergabe der Einzelabschüsse. Die Genehmigung erfolgt zeitlich begrenzt gegen Entrichtung eines Grundbetrages. Eine Rückerstattung erfolgt nicht, unabhängig vom Abschussergebnis.
- 6.5. Jeder Jagdgast ist zu belehren und einzuweisen. Die Einweisung und Belehrung sind aktenkundig zu machen. Von jedem Jagdgast kann vor Beginn der Jagd ein

Probeschuss verlangt werden. Bei unzureichendem Ergebnis ist die Jagdausübung zu verweigern.

- 6.6. Jagdgäste dürfen nur nach genauer Einweisung oder in Begleitung des Revierförsters oder von ihm beauftragten Personen die Jagd ausüben. Beauftragte Personen können auch Inhaber von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen sein.
- 6.7. Bei der Teilnahme von Jagdgästen bei Gesellschaftsjagden sind alle Teilnehmer in einer Teilnehmerliste zu erfassen. Die Teilnehmerliste enthält mindestens Name, Vorname, Anschrift, Unterschrift.
- 6.8. Grobe Verstöße eines Jagdgastes sind dem verantwortlichen Mitarbeiter unverzüglich mitzuteilen. Dieser legt die weitere Verfahrensweise fest. Verstöße gegen das Jagdrecht sind zur Anzeige zu bringen.
- 6.9. Der Bürgermeister kann im Interesse der Stadt Rathenow und in begründeten Fällen Personen ganz oder teilweise von der Zahlung von Entgelten befreien.
- 6.10. Der zuständige Amtsleiter kann Personen in beschränktem Umfang zur unentgeltlichen Teilnahme an Gesellschaftsjagden einladen, wenn der Gesamtwert der Einladung gemäß Anlage 4 nicht überschritten wird.
- 6.11. Das Hinzuziehen weiterer Personen zur unentgeltlichen Teilnahme an Gesellschaftsjagden durch den zuständigen Mitarbeiter darf nur nach Maßgabe der Anlage 4 erfolgen.

7. Verpachtung von Jagdgebieten

- 7.1. Eine Verpachtung von Eigenjagdbezirken kann erfolgen, wenn sie mit den waldbaulichen und Sonstigen forstwirtschaftlichen Zielen vereinbar ist, der notwendige Abschuss auf diesem Wege gesichert werden kann und das Prinzip der Nachhaltigkeit gewährleistet ist.
- 7.2. Als Bieter werden nur jagdpachtfähige Personen zugelassen, die zu Beginn des Pachtverhältnisses nicht bereits über eine andere ständige Jagdmöglichkeit verfügen.
- 7.3. Die Verpachtung erfolgt durch öffentliche Ausschreibung. Kriterien für den Zuschlag sind sowohl die Höhe des Gebotes als auch die Eignung des Bieters. Die Ausschreibung hat mindestens drei Monate vor Beginn der Pachtzeit zu erfolgen. Jedem Bieter wird die Entscheidung über sein Gebot schriftlich mitgeteilt.
- 7.4. Für vorbeugende Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Wildschäden ist ein begründeter Pauschalbetrag im Pachtvertrag festzulegen. Die Schadenersatzpflicht für Wildschäden ist in vollem Umfang auf den Jagdpächter zu übertragen.
- 7.5. Nach Vertragsabschluss ist der Pächter in den Jagdbezirk und seine Grenzen vor Ort aktenkundig einzuweisen.

8. Wildkrankheiten

- 8.1. Werden bei erlegtem Wild oder Unfall- und Fallwild Anzeichen einer Wildkrankheit festgestellt, ist durch den zuständigen Mitarbeiter eine Untersuchung durch das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zur Feststellung der Krankheits- oder Todesursache zu veranlassen.

- 8.2. Stellt ein Erleger bei einem erlegten Stück Anzeichen fest, die den Verdacht auf eine seuchenhafte Erkrankung begründen, hat er alle Vorkehrungen zu treffen, die eine Verschleppung der Seuche verhindern. Der zuständige Mitarbeiter hat unverzüglich Anzeige beim zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu erstatten.
- 8.3. Behördlich festgelegte Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung sind von allen Jagdtausübungsberechtigten durchzuführen.

9. Jagdliche Buchführung, Jagdstatistik

- 9.1. Das Jagdjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des Folgejahres. Abschussplanung und Streckenlisten beziehen sich auf das Jagdjahr. Die Einnahmen und Ausgaben sind nach dem Haushaltsjahr (1.1. bis 31.12.) zu bewirtschaften und fließen in den Haushaltsplan der Stadt Rathenow ein.
- 9.2. Für sämtlich erlegtes Schalenwild sowie Unfallwild, Fallwild und beschlagnahmtes Wild ist durch den Erleger oder zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung ein Wildursprungschein auszufüllen und eine Wildmarke am Stück anzubringen. Dies gilt auch für unverwertbares Wild. Hier ist die Wildmarke zu entwerfen.
- 9.3. Der Wildursprungschein gilt als Lieferschein und ist deshalb vom Käufer zu unterzeichnen. Teil 3 des Wildursprungscheines (rosa Blatt) ist Rechnungsgrundlage. Die Wildursprungscheine des laufenden sowie des vorigen Jagdjahres sind aufzubewahren und verbleiben in der Rechnungsstelle. Teil 1, Teil 2 und Teil 4 des Wildursprungscheines erhält der Käufer.
- 9.4. Die Angaben des Wildursprungscheines sind durch den zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung in einer Streckenliste zu erfassen. Die Nieder- und Raubwildstrecke wird nicht über Wildursprungscheine, sondern nur über die Streckenliste Niederwild und Raubwild erfasst.
- 9.5. Die Streckenergebnisse werden zu den festgelegten Terminen den zuständigen Behörden gemeldet.

10. Schlussbestimmungen

Die Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Rathenow, 22.02.2024

Jörg Zietemann
Bürgermeister

Anlagen

- 1 – Preise
- 2 – Jagdbeteiligungen
- 3 – Jagdeinrichtungen
- 4 – Unentgeltliche Jagdteilnahme
- 5 – Jagderlaubnisvertrag

Preisliste für Einzelabschüsse und Teilnahme an Gesellschaftsjagden

1. Grundsätze

Jagdgäste können zur Jagdausübung nur zugelassen werden, wenn sie einen Grundbetrag vor Beginn der Jagdausübung entrichten. Mit diesem Grundbetrag sind die Einweisung und Führung zur Jagd abgegolten. Bei erfolgloser Jagd erfolgt keine Zurückerstattung des Grundbetrages. Der Grundbetrag gilt in der Regel bei einer Einzeljagd 3 Tage (An- und Abreisetag gilt als ein Tag) aber auch eine tageweise Aufteilung ist möglich. Bei Gesellschaftsjagden gilt der Grundbetrag für die Dauer der Durchführung der Jagd. Der Jagdgast hat für das von ihm erlegte Wild entsprechend dieser Preisliste ein Abschussentgelt zu entrichten. Nach Beendigung der Jagd ist bei Erfolg und vor Übergabe der Trophäe das Abschussentgelt zu entrichten.

Wird Wild angeschossen und nicht gefunden, ist der Jagdgast zur Zahlung des dafür festgesetzten Abschussentgeltes verpflichtet. Erlegt ein Jagdgast oder Begehungsscheininhaber Wild, welches nicht zum Abschuss freigegeben ist, hat er das Abschussentgelt in doppelter Höhe zu entrichten. Dies erfolgt unbeschadet weiterer strafrechtlicher Verfolgung. Es besteht kein Anspruch auf die Trophäe. Im Abschussentgelt ist das Herrichten der Trophäe nicht enthalten, hierfür ist der Erleger verantwortlich. Alle Beträge oder Preise in dieser Preisliste sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Grundbetrag

2.1. Grundbetrag mit Jagdführung auf Schalenwild:

Grundbetrag für drei aufeinander folgende Jagdtage: 300,00 €

Jeder weitere Jagdtag: 75,00 €

Bei vorzeitiger Erlegung eines Trophäenträgers ist die weitere Jagdausübung auf Schalenwild der AK 0 und 1 möglich, ohne dass dafür ein neuer Grundbetrag erhoben wird. Die Führung des Gastes endet jedoch mit Erlegung des Trophäenträgers.

2.2. Grundbetrag ohne Führung (Tagesbegehungsschein)

Für die Vergabe von Einzelabschüssen ist ein Grundbetrag zu zahlen.

Grundbetrag für drei aufeinander folgende Jagdtage: 75,00 €

Jeder weitere Jagdtag: 20,00 €

In diesem Grundbetrag ist der kostenfreie Abschuss von Schalenwild der Altersklasse 0, der Altersklasse 1, soweit nicht in Punkt 3 aufgeführt, sowie weibliches Schalenwild der AK 2, Raubzeug und Raubwild enthalten. Alle Abschüsse darüber hinaus werden mit dem Abschussentgelt dieser Liste berechnet.

3. Abschussentgelt

3.1. Rotwild

| | | |
|---------------|----------------------------|----------|
| Schmalspießer | AK 1 | 70,00 € |
| Rothirsche | AK 2 (2 bis 4 Jahren) | |
| | Sechser, ungerade Achter | 120,00 € |
| | Achter, Eichsprossenzehner | 150,00 € |

| | | |
|------------|-----------------------|------------|
| Rothirsche | AK 3 (5 bis 9 Jahren) | 1.400,00 € |
| Rothirsche | AK 4 (ab 10 Jahren) | 1.900,00 € |

- Hirsch krankgeschossen, nicht gefunden, jede AK und Güte 300,00 €

3.2. Damwild

| | | |
|---------------|------|----------|
| Schmalspießer | AK 1 | 50,00 € |
| Knieper | AK 2 | 100,00 € |

Hirsche ab AK 3 450,00 €

- Hirsch krank geschossen, nicht gefunden, jede AK und Güte 200,00 €

3.3. Rehwild

Rehbock AK 2 (ab 2 Jahren)

- für Jagdgäste 70,00 €
- für Begehungsscheininhaber 20,00 €

3.4. Schwarzwild

Keiler AK 2 männlich 250,00 €

Keiler die während der Rauschzeit erlegt werden, sind vom Erleger inklusive Wildbret kostenpflichtig zu übernehmen.

3.5. Nicht freigegebenes Wild

Doppeltes Abschussentgelt entsprechend der Pkt. 4.1 - 4.4.
Alles Übrige nicht frei gegebene Wild 100,00 €

4. Grundbetrag für die Teilnahme an Gesellschaftsjagden

Jagden auf Schalenwild und sonstigen freigegebenem Wild 85,00 €

In diesem Grundbetrag ist der kostenfreie Abschuss von Schalenwild der Altersklasse 0, der Altersklasse 1, soweit nicht in Punkt 3 aufgeführt, sowie weibliches Schalenwild der AK 2, Raubzeug und Raubwild enthalten. Alle Abschüsse darüber hinaus werden mit dem Abschussentgelt dieser Liste berechnet. Ein Abschussentgelt ist nur für freigegebene Trophäenträger oder nicht zum Abschuss freigegebenes Schalenwild zu berechnen. Eine Rückzahlung des Grundbetrages bei erfolgloser Jagdteilnahme erfolgt nicht. Wird bei Gesellschaftsjagden Wild gefehlt oder krankgeschossen und bei der Nachsuche nicht gefunden, erfolgt keine Berechnung des Fehl- bzw. Krankschusses.

5. Sonstige Preise

Mitnahme des Hauptes zur Präparation aufgrund des ermittelten Wildbretgewichtes und Wildbretpreises für Kleinabnehmer.

Wird Wildbret im Direktverkauf an Jagdgäste abgegeben, so ist der Preis für Kleinabnehmer zu berechnen.

Niederwild und Raubwild kann Jagdgästen kostenlos überlassen werden.

Jagdbeteiligungen

1. Entgeltliche Jagderlaubnisscheine (Begehungsscheine)

- 1.1. Jagderlaubnisscheine können zur Jagdausübung in einem zugeordneten Pirschbezirk mit oder ohne Wildbretübernahme erteilt werden. Zur Eintragung in den Jagdschein durch die untere Jagdbehörde ist für den Inhaber des Jagderlaubnisscheines die anteilige Fläche festzulegen.
- 1.2. Die Jagd kann in begründeten Fällen im zugewiesenen Bereich zeitweilig eingeschränkt oder auch vollkommen gesperrt werden. Die Jagdausübungsberechtigten (JAB) werden dann im Rahmen der Möglichkeiten in andere Revierteile eingewiesen.
- 1.3. Für den Jagderlaubnisschein wird ein festgelegtes Entgelt je ha und Jagdjahr, anteilig der Jagdfläche erhoben. Mit diesem Entgelt ist der Abschuss von Schalenwild der Altersklasse 0 (Kälber, Kitze, Frischlinge), weiblichen Rot-, Dam-, Rehwild, Jährlingsböcken, Überläufern, männlichem Rotwild AK 1, männlichen Damwild AK 1 und 2 und Raubwild abgegolten.
- 1.4. Für den Abschuss von männlichem Rehwild der Altersklasse 2 wird ein Abschussentgelt von 20,00 Euro (netto) erhoben.
- 1.5. Der Abschuss von nicht im Jagderlaubnisschein enthaltenen Trophäenträgern ist gemäß Nummer 6.4. JNV RN zu beantragen. Ein Grundbetrag wird nicht erhoben. Es ist nur das nach Anlage 1 festgelegte Abschussentgelt zu entrichten. Das festgelegte Entgelt für einen Fehlschuss lt. Anlage 1 entfällt. Verzichtet der Jagderlaubnisscheininhaber nicht auf eine Führung, ist ein Grundbetrag von 300,00 € zu berechnen.
- 1.6. Sämtliches erlegtes Wild ist dem verantwortlichen Mitarbeiter der Stadt Rathenow vorzuzeigen.
- 1.7. Wird Wildbret nicht durch den Jagdausübungsberechtigten übernommen, ist es Eigentum der Stadt Rathenow bzw. kann es von der Stadt Rathenow übernommen werden. Dies erfolgt grundsätzlich kostenfrei.
- 1.8. Die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen ohne oder mit Wildübernahme ist nur für den gesamten Pirschbezirk möglich.

2. Beteiligungen von Jungjägern

- 2.1. Auf schriftlichen Antrag können Jungjäger (bis zum Ablauf des dritten Jahresjagdscheines) dem Revierförster oder einem geeigneten Jagderlaubnisscheininhaber zur Jagdausübung zugeordnet werden.
- 2.2. Für die Beteiligung wird jährlich ein einmaliger Betrag erhoben. Mit diesem Entgelt ist der Abschuss von Schalenwild der Altersklasse 0 (Kälber, Kitze, Frischlinge), weiblichen Rot-, Dam-, Rehwild, Jährlingsböcken, Überläufern und Raubwild abgegolten.
- 2.3. Jungjäger, welche die Jagd gemäß Pkt. 6.2. JNV-RN ausüben, dürfen nur unter Anleitung des Revierförsters oder eines beauftragten Jagderlaubnisscheininhabers an der Jagd beteiligt werden.

- 2.4. Der Abschuss von nicht im Pkt. 2.2. enthaltenem Wild ist für Jungjäger, welche die Jagd gemäß Pkt. 6.2. JNV-RN ausüben gemäß Nummer 6.4. JNV RN zu beantragen. Es ist das nach Anlage 1 festgelegte Abschussentgelt zu entrichten.

3. Preise

- 3.1. Entgeltlicher Jagderlaubnisschein ohne Wildbretübernahme 6,00 € / ha / Jagdjahr.
- 3.2. Entgeltlicher Jagderlaubnisschein mit Wildbretübernahme 10,00 € / ha / Jagdjahr.
- 3.3. Für die Beteiligung von Jungjägern wird ein Betrag von 220,00 € / Jagdjahr erhoben.
- 3.4. Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Richtlinien zum Bau jagdlicher Einrichtungen im Stadtforst Rathenow

1. Einleitung

Als jagdliche Einrichtungen gelten Bauten und Anlagen die zur Durchführung der Jagd notwendig sind. Dazu zählen unter anderem Kanzeln, Leitern oder Fangeinrichtungen. Der Bau und die Unterhaltung von jagdlichen Einrichtungen ist auch im Stadtforst Rathenow für eine ordnungsgemäße Jagd unabdingbar. Gerade bei der Ausübung der Jagd in Stadtnähe ist dies für die Sicherheit der waldbesuchenden Bürger und der Jäger wichtig.

Um das Waldbild durch die jagdlichen Einrichtungen jedoch nicht negativ zu beeinflussen und Konflikte zwischen Jagdausübungsberechtigten, der Stadt Rathenow als Flächeneigentümer und den Waldbesuchern zu vermeiden, ist es notwendig, Richtlinien über das Aussehen und den Standort der Einrichtungen festzulegen.

Für die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen ist die Stadt Rathenow zuständig. Das Errichten von jagdlichen Einrichtungen kann den Jagdausübungsberechtigten auf Antrag gestattet werden. Für die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen bei einer Verpachtung der Jagdnutzung im Stadtforst ist der Pächter zuständig.

1. Kanzeln, Leitern und Schirme

Beim Neubau von Kanzeln, Leitern und Schirmen sind die Richtlinien der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft einzuhalten. Kanzeln sollen einen umbauten Raum von 10 m³ nicht überschreiten. Die Errichtung von Kanzeln, Leitern und Schirmen durch Jagdausübungsberechtigte darf ausschließlich **nach** Absprache mit dem Revierförster erfolgen. Das Umsetzen nicht standortgebundener Jagdeinrichtungen (im Allg. transportable Ansitzhilfen) ist hiervon nicht betroffen.

Verwendetes Material

Die jagdlichen Einrichtungen sollen der natürlichen Umgebung angepasst werden. Deshalb sollte auf natürliches Baumaterial wie:

- geschältes Rundholz
- Halbhölzer
- Bretter ohne Farbanstrich

zurückgegriffen werden. Für den Schutzanstrich der Einrichtungen dürfen nur umweltunbedenkliche Mittel verwendet werden.

Dächer aus Holz/Dachpappe sind anderen Materialien vorzuziehen.

Nicht zu verwendendes Material

Für den Bau von Jagdeinrichtungen dürfen die folgenden Materialien keine Verwendung finden:

- Bretter mit Farbanstrich
- Möbelteile
- Wellasbest
- Kunststoffe (z. B. Planen u. Fußbodenbeläge)
- Metallkisten

Die Innenverkleidung wird davon nicht berührt.

2. Kirrungen, Salzlecken

Kirrungen und Salzlecken sollen nicht auf Wegen oder in besonders stark besuchten Bereichen des Rathenower Stadtförstes angelegt werden. Vor einer Anlage ist die Genehmigung des Revierförsters einzuholen. Die Abdeckung der Kirrungen mit Planen, Teppichresten o.ä. ist untersagt. Kirrmaterial soll eingegraben werden oder mit natürlichen Materialien (z. B. Reisig) abgedeckt werden. Desweiteren sind bei der Anlage und Unterhaltung der Kirrungen die gesetzlichen Bestimmungen laut LjagdG Bbg einzuhalten.

3. Fangeinrichtungen

Fangeinrichtungen sind so aufzustellen, dass die Verkehrssicherungspflicht gewährleistet bleibt. Gerade in vielbesuchten Waldgebieten ist das Aufstellen von Fangeinrichtungen auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Um eine Gefahr für Dritte auszuschließen, sollen die Fangeinrichtungen ausreichend verblendet werden. Das Anbringen von Hinweisschildern in den betreffenden Gebieten ist zu gewährleisten.

Unentgeltliche Teilnahme an Gesellschaftsjagden

1. Für Inhaber entgeltlicher Jagderlaubnisscheine sowie Jungjäger die einen Jagderlaubnisvertrag mit der Stadt Rathenow abgeschlossen haben erfolgt die Teilnahme an Gesellschaftsjagden unentgeltlich.
2. Die unentgeltliche Teilnahme an Gesellschaftsjagden ist für Jagdgäste unter besonderen Umständen möglich. Als besonderer Umstand gilt:
 - Die Jagd aus tierseuchenhygienischen Gründen.
 - Die Sicherstellung der Abschussplanerfüllung im Interesse einer ordnungsgemäßen Wildschadensverhütung.
 - Die Jagd aufgrund spezifischer Zielstellungen nicht vermarktungsfähig ist.
 - Ein besonderes Interesse der Stadt Rathenow.
3. Für Personen, die für den aktiven Einsatz während der Jagd benötigt werden und für die Durchführung der Jagd notwendige Hilfsleistungen erbringen erfolgt die Teilnahme an Gesellschaftsjagden unentgeltlich.
4. Je Jagdgast darf die unentgeltliche Teilnahme den Wert des Grundbetrages und des Abschussentgeltes in Summe von 300,00 € nicht übersteigen.

Jagderlaubnisvertrag über die Beteiligung am Abschuss

- Entgeltlicher Jahresjagderlaubnisschein ohne Wildbretübernahme (Nr. 6.1. JNV-RN)
- Entgeltlicher Jahresjagderlaubnisschein mit Wildbretübernahme
- Jungjäger Abschussbeteiligung (Nr. 6.2. JNV-RN)
- Einzelabschuss (Nr. 6.4. JNV-RN)

Die Stadt Rathenow, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jörg Zietemann, Berliner Straße 15,
14712 Rathenow

und

Herr / Frau «Name»
(im Folgenden Inhaber/in der Jagderlaubnis genannt)

Straße: «Straße»

PLZ, Ort: «PLZOrt»

Telefon: «Telefon»

Nr. des Jagdscheines: «JSNr» gültig bis: «Gültigkeit»

wird folgender Vertrag geschlossen:

Herr / Frau «Name2» erhält die Erlaubnis nach Einweisung durch den Revierförster

- in einem zugeordneten Pirschbezirk
- als Jungjäger
- im Rahmen eines Einzelabschusses

in der Zeit vom «Zeit_von» bis «Zeit_bis»

im Pirschbezirk «PB» des Stadtwaldes Rathenow die Jagd auszuüben.

Vertragsbedingungen

1. Die Erlaubnis
 - 1.1. gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Jahresjagdschein
 - 1.2. ist nicht auf andere Personen übertragbar; eine Beteiligung anderer Personen an der Jagdausübung ist nicht gestattet
 - 1.3. berechtigt zur unentgeltlichen Teilnahme an Gesellschaftsjagden
 - 1.4. kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstößen gegen jagd- und forstrechtliche Bestimmungen widerrufen werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Entgeltes erfolgt nicht.

2. Folgenden Wildarten sind im Rahmen des Abschussplanes freigegeben:

| | | | |
|---|---------|---|---------------------|
| X | Rotwild | X | Schwarzwild |
| X | Rehwild | X | Raubwild / Raubzeug |

Anteilige Jagdfläche: «Jagdfläche» ha (zur Eintragung in den Jagdschein)

3. Entgelt

3.1. Jahresjagderlaubnisschein

Grundlage ist die Anlage 2 zur JNV-RN zuzüglich Beiträgen und Steuern.
Betrag in Euro: «Netto» €

3.2. Beteiligung Jungjäger

Grundlage ist die Anlage 2 JNV-RN zuzüglich Beiträgen und Steuern.
Betrag in Euro: «EuroJJ»€

3.3. Grundbetrag für Einzelabschüsse

Grundlage ist die Anlage 1 JNV-RN zuzüglich Beiträgen und Steuern
Betrag in Euro: €

3.4. Zahlungsbedingungen

Der Betrag ist jährlich bis zum «Datum» auf das nachstehende Konto zu überweisen:

| | |
|--------------------------|-----------------------------------|
| Stadtverwaltung Rathenow | Deutsche Kreditbank Berlin (DKB) |
| | IBAN: DE49 1203 0000 0000 4581 58 |
| | BIC: BYLADEM1001 |
| | PK.: «KZ» |

Der Jagderlaubnisvertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung der Zahlung (Nachweis) abgeschlossen. Der Jahresjagderlaubnisschein wird erst nach Zahlungseingang ausgehändigt.

4. Schadensregelung

Die Stadt Rathenow und ihre Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die dem/der Inhaber/in der Jagderlaubnis im Zusammenhang mit der Jagdausübung entstehen, es sei denn, der Schaden ist durch einen Mitarbeiter der Stadt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden. Der/die Inhaber/in der Jagderlaubnis haftet für Schäden, die Dritten und Mitarbeitern der Stadt im Zusammenhang mit der Jagdausübung entstehen und stellt die Stadt Rathenow von allen Ansprüchen Dritter einschließlich eventueller Prozesskosten frei.

5. Der/die Inhaber der Jagderlaubnis erklärt ausdrücklich, dass er/sie die als Anlage beigefügte Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow nebst Anlagen durch seine/ihre Unterschrift anerkennt.

6. Der Vertrag kann beiderseitig mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Jagdjahres ordentlich gekündigt werden.

7. Der Jagderlaubnisschein beinhaltet die Berechtigung zur Benutzung nicht öffentlicher Wege im erforderlichen Umfang.

.....
Inhaber/in Jagderlaubnis

.....
Stadt Rathenow, Der Bürgermeister